

# RICHTLINIEN

## **DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE VERGABE DES GARCHINGER EHRENAMTSPREISES**

Die Stadt Garching b. München erlässt auf der Grundlage des Beschlusses vom 23.11.2017 folgende Richtlinie:

### **§ 1 PRÄAMBEL**

Bürgerschaftliches Engagement ist mit die Basis einer funktionierenden Gesellschaft. In der Stadt Garching engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger in herausragender Weise ehrenamtlich. Diesen Personen soll mit der Verleihung des Garchinger Ehrenamtspreises Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht und diese Vorbildfunktion öffentlich gewürdigt werden, um auch andere Menschen in Garching zu motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren.

### **§ 2 EHRUNG**

#### **(1) VORAUSSETZUNG EINER EHRUNG**

- (a) Geehrt werden können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen bzw. konkrete Projekte. Kinder und Jugendliche können ebenfalls geehrt werden. Ein Projekt bzw. eine Gruppe zählt als eine Person.
- (b) Die Auszeichnung zielt auf einen Personenkreis ab, der sich im örtlichen Bereich verdient gemacht hat, und seinen Hauptwohnsitz in Garching hat oder einer in Garching bestehenden Einrichtung oder einem Garchinger Verein angehört.
- (c) Persönlichkeiten, die eine herausragende Leistung erbracht haben und mit Garching besonders verbunden sind, können ebenfalls geehrt werden.
- (d) Voraussetzung für die Verleihung des Garchinger Ehrenamtspreises ist grundsätzlich ein ehrenamtliches Engagement.

## **(2) AUSSCHLUSS EINER EHRUNG**

- (a) Eine vorgeschlagene Einzelperson, Gruppe oder Projekt, welches bereits nach den Richtlinien „Garching ehrt das Ehrenamt“ gewürdigt oder nach der Richtlinie zum Garchinger Ehrenamtspreis vom 21.05.2015 ausgezeichnet wurde, kann nicht erneut mit dem Garchinger Ehrenamtspreis geehrt werden.
- (b) Ebenfalls nicht geehrt werden können Tätigkeiten und Projekte, wenn sie überwiegend durch Zuschüsse finanziert werden und maßgeblich vom Engagement hauptberuflicher Kräfte leben.

## **§ 3 PREISTRÄGER**

### **(1) HERAUSRAGENDE LEISTUNGEN**

- (a) Der Garchinger Ehrenamtspreis wird an Personen, Gruppen oder Institutionen verliehen, die sich im Zeitraum seit der vorhergehenden Ehrungsverleihung durch **herausragende Leistungen in besonderer Weise hervorgetan** und um die Stadt verdient gemacht haben.
- (b) Die Höchstzahl der Preisträger ist je Verleihung auf maximal 10 Personen festgelegt. Es müssen nicht aus allen Kategorien Preisträger benannt und geehrt werden. Es können mehrere Preisträger einer Kategorie geehrt werden.
- (c) In den folgenden Kategorien kann der Preis verliehen werden:
- Soziales Engagement  
Kinder,- Jugend,-Seniorenarbeit, nachbarschaftliches Engagement
  - Kunst, Musik, Kultur  
Engagement in Kunst, Kultur, Musik, Denkmalpflege, Denkmalschutz, Geschichte
  - Heimat- und Traditionspflege
  - Umwelt  
Ökologisches Engagement, Nachhaltigkeit, Natur
  - Integration und Inklusion
  - Flüchtlinge, Asyl, Völkerverständigung
  - Unternehmerisches Engagement  
Engagement von Unternehmern
  - Bildung und Wissenschaft
  - Sport
  - Feuerwehr und Rettungsdienst
  - „Garching dankt“  
Sonderkategorie als Ehrenpreis

## **(2) BESTÄNDIGES ENGAGEMENT**

Der Garchinger Ehrenamtspreis wird auch an Personen, Gruppen oder Institutionen verliehen, die durch ihre **beständige und länger als 25 Jahre währende Arbeit** zur Unterstützung und Stärkung der örtlichen Gemeinschaft und des Gemeinwesens in vielerlei Weise beigetragen haben. Das beständige Engagement gilt auch bei einer mindestens 10 Jahre währenden ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vorstandschaft eines eingetragenen Garchinger Vereins oder einer in Garching bestehenden Einrichtung als erfüllt.

## **§ 4 VERFAHREN**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Garchinger Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Garching.
- (2) Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Personalien des vorgeschlagenen Preisträgers, Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mit ausführlicher Begründung. Falls vorhanden, schriftliche Nachweise über die Tätigkeit.
- (3) Der Garchinger Ehrenamtspreis soll im jährlichen Turnus verliehen werden.
- (4) Ehrungsvorschläge können jeweils bis spätestens 1. September desjenigen Jahres eingereicht werden, in welchem der Preis verliehen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Garchinger Vereine werden über die Möglichkeit, Ehrungsvorschläge einzureichen, rechtzeitig durch Pressemitteilung, Aushänge an den Ortstafeln und städtische Website informiert.
- (5) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Alle Personen werden durch Überreichung einer Ehrengabe durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Garching b. München in einem würdigen Rahmen ausgezeichnet.
- (7) Auf die Verleihung der Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Die Stadt Garching kann die Verleihung des Garchinger Ehrenamtspreises wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Er wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.

## **§ 5 INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am 24.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.05.2015 auf Grundlage des Beschlusses vom 21.05.2017 außer Kraft.

Garching b. München, 24.11.2017

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

